

Synoptische Darstellung der Änderungen der BGS/EWS zum 01.01.2015

Änderungen sind mit Fettdruck bzw. Streichungen gekennzeichnet

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
Beitragsteil: kleinere Korrekturen und logische Anpassungen		
§ 2 Beitragstatbestand	§ 2 Beitragstatbestand	
<p>Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> für die nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden. 	<p>Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden. 	Korrektur eines Schreibfehlers
§ 3 Entstehen der Beitragsschuld	§ 3 Entstehen der Beitragsschuld	
<p>(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des</p> <ol style="list-style-type: none"> § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann, § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist, § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung. <p>Wenn der in Abs. 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt vor Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.</p>	<p>(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des</p> <ol style="list-style-type: none"> § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann, § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist, § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung. <p><i>(Absätze 2 und 3 unverändert)</i></p>	Da diesmal keine nichtige Satzung ersetzt wird entfällt der gesetzte Zeitpunkt, in welchem die Beitragsschuld entstanden sein soll.
§ 5 Beitragsmaßstab	§ 5 Beitragsmaßstab	
<p>(5) ¹Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i.V.m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. ²Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.</p>	<p><i>(Absätze 1 - 4 unverändert)</i></p> <p>(5) ¹Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird; § 17 und § 20 BauNVO gelten entsprechend. ²Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.</p> <p><i>(Absätze 6 - 9 unverändert)</i></p>	Die geänderte Formulierung berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung zu § 34 BauGB.

<p>Gebührenteil: komplette Neufassung aufgrund der Einführung der getrennten Abwassergebühr und des Verwaltungshelfermodells beim Einzug der Schmutzwassergebühr. Basiert auf der aktuellen Mustersatzung des Bayer. Innenministeriums.</p>		
§ 9 Gebührenerhebung	§ 9 Gebührenerhebung	
Die Stadt erhebt für das Benutzen der Entwässerungsanlage Kanalbenutzungsgebühren (Einleitungsgebühren).	Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Gebühren, insbesondere Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.	Hinweis auf die getrennte Erhebung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren.
§ 10 Einleitungsgebühr, Gebührengrundlage, Gebührenhöhe	§ 10 Schmutzwassergebühr	
<p>(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Wassermenge berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.</p> <p>(2) Die Einleitungsgebühr nach Absatz 1 wird auch für die Grundstücke erhoben, für die ein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung – FES – der Stadt Erlangen besteht.</p> <p>(3) Als eingeleitete Wassermenge gilt die Wassermenge, die ein Grundstück abzüglich der nach § 12 unberücksichtigt bleibenden Wassermenge aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder sonstigen Anlage bezieht (Wasserverbrauch § 11), sowie die eingeleitete Grundwassermenge.</p> <p>(4) Die Einleitungsgebühr beträgt 1,89 € pro Kubikmeter Wassermenge.</p>	<p>(1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. ²Die Gebühr beträgt 1,73 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.</p> <p>(2) Die Schmutzwassergebühr nach Absatz 1 wird auch für die Grundstücke erhoben, für die ein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Stadt Erlangen – FES – besteht.</p> <p>(3) ¹Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage (z.B. Brunnen, Zisternen) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit deren Berücksichtigung rechtzeitig beantragt wurde und der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist.</p>	<p>Die Schmutzwassergebühr entspricht im wesentlichen der bisher einheitlichen Einleitungsgebühr.</p> <p>Es müssen damit jedoch nicht mehr die gesamten Kosten der Abwasserbeseitigung auf die Benutzer umgelegt werden, sondern nur noch die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung. Daher ergibt sich ein niedrigerer Gebührensatz.</p>
§ 11 Feststellung des Wasserverbrauchs	(Fortsetzung § 10)	
<p>(1) Der Wasserverbrauch wird durch Kaltwasserzähler i. S. der jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen ermittelt.</p> <p>(2) ¹Bei Wasserbezug aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden die Zähler vom Betreiber dieser Anlage eingebaut und regelmäßig abgelesen. ²Bei Wasserbezug aus einer sonstigen Anlage hat der Gebührenschuldner geeichte Wasserzähler auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen, zu unterhalten und selbst abzulesen. ³Die Einbaustelle wird durch die Stadt bestimmt, wobei berechnete Wünsche des Gebührenschuldners zu berücksichtigen sind. ⁴Die Stadt behält sich stichprobenweise Kontrollablesungen durch ihre Beauftragten vor.</p> <p>(3) Dem Beauftragten der Stadt ist während der üblichen Geschäfts- und Dienstzeiten die Überprüfung und Ablesung der Wasserzähler zu gestatten.</p> <p>(4) Der Wasserverbrauch ist von der Stadt zu schätzen, wenn</p> <p>a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder</p>	<p>²Die zugeführten Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt, die vom jeweiligen Betreiber der Wasserversorgungseinrichtung bzw. Eigengewinnungsanlage einzubauen sind.</p> <p>³Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt. 	<p>In § 10 wurden alle Regelungen zur Schmutzwassergebühr zusammengefasst, inkl. der Regelungen zur Gebührenerstattung und -ermäßigung.</p> <p>Daneben wurden in Anlehnung an die Mustersatzung Regelungen zum reinen Verwaltungsvollzug entfernt.</p>

<p>b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder c) Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wird, oder d) eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird, oder e) soweit und solange die Mitteilung nach Abs. 5 aussteht; bei Vorliegen einer wasserrechtlichen Genehmigung über die Wasserentnahme wird die im Erlaubnisbescheid angegebene höchste Fördermenge angesetzt.</p> <p>(5) Der Betreiber einer sonstigen Anlage ist verpflichtet, Veränderungen der Messeinrichtungen, Entfernen, Auswechseln und Einbau derselben, sowie Stilllegung und Wiederinbetriebnahme der sonstigen Anlage der Stadt Erlangen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(6) ¹Die aus einer sonstigen Anlage bezogene Wassermenge wird nach dem Verbrauch in dem Zeitraum zwischen dem 01. Januar und dem 31. Dezember festgestellt, wenn ein zusätzlicher Wasserbezug aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht erfolgt. ²Der Gebührenschuldner hat diese Wassermenge bis zum 01. Februar des folgenden Jahres der Stadt Erlangen auf einem Erhebungsbogen mitzuteilen. ³Liegt gleichzeitig ein Wasserbezug aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage vor, sind die Zählerstände an dem Tag, an dem das Wasserversorgungsunternehmen seine Zählerstände abliest, ebenfalls abzulesen und auf dem Erhebungsbogen einzutragen. ⁴Der ausgefüllte Erhebungsbogen ist in diesem Fall innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Abrechnung des jeweiligen Wasserversorgungsunternehmens bei der Stadt Erlangen einzureichen. ⁵Der Erhebungsbogen wird von der Stadt Erlangen ausgegeben. ⁶Die Verpflichtungen bestehen unabhängig von anderen Meldepflichten.</p>		
<p>§ 12 Unberücksichtigt bleibende Wassermenge</p>	<p>(Fortsetzung § 10)</p>	
<p>(1) ¹Auf schriftlichen Antrag wird die Wassermenge, die nachweislich auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten wird, bei der Gebührenberechnung abgesetzt, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Für Gebührenschuldner, die einen Garten unterhalten, gilt die Regelung des Abs. 5 soweit sie nicht die Regelungen des Satzes 1 in Anspruch nehmen. Abzüge nach Abs. 1 werden ab Antragstellung bewilligt. ³Die Anträge können nur für die Zeit nach dem letzten Abrechnungszeitraum gestellt werden und müssen innerhalb der Rechtsmittelfrist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides, mit dem die Gebühren veranlagt werden, bei der Stadt Erlangen eingehen; ansonsten entfällt die Vergünstigung für den abgerechneten Zeitraum.</p> <p>(2) ¹Den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge (Abs.1) hat der Gebührenschuldner durch geeichte Messeinrichtungen</p>	<p>(4) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Ist der Einbau besonderer Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge auf Kosten des Gebührenschuldners durch andere geeignete Beweismittel (z. B. Fachgutachten) erbracht werden. ⁴Der Betreiber einer Eigengewinnungsanlage ist verpflichtet, Veränderungen der Messeinrichtungen, Entfernen, Auswechseln und Einbau derselben, sowie Stilllegung und Wiederinbetriebnahme der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ⁵Anträge zur Berücksichtigung abzugsfähiger Wassermengen können nur für die Zeit</p>	<p>Die Regelungen zur Gebührenminderung bei Unterhalt eines Gartens (Gartenwasserpauschale) wurden überarbeitet. Die früher mögliche pauschale Gebührenreduzierung um bis zu 120 m³ pro Jahr wurde auf 15 m³ pro Jahr begrenzt.</p> <p>Die darüber hinausgehende Gebührenerstattung für nachweislich nicht in den Kanal geleitetes Gießwasser (Gartenwasserzähler) bleibt davon unberührt.</p>

<p>zu erbringen. ²Die Messeinrichtungen hat der Gebührenschuldner auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen, zu unterhalten und selbst abzulesen. ³Der Einbau der Messeinrichtungen sowie der Zählerstand am Tage des Einbaues sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. ⁴Im Übrigen gelten für Messeinrichtung § 11 Abs. 1 und Abs. 3 entsprechend.</p> <p>(3) Ist der Einbau besonderer Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge auf Kosten des Gebührenschuldners durch andere geeignete Beweismittel (z.B. Fachgutachten) erbracht werden.</p> <p>(4) Vom Abzug nach Abs. 1 Satz 1 sind ausgeschlossen:</p> <p>a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser b) das zur Speisung und zum Betrieb von heizungstechnischen Anlagen verbrauchte Wasser.</p> <p>(5) ¹Für Gebührenschuldner, die einen Garten unterhalten, bleibt auf Antrag pro volle 100 m² Gartenfläche bis maximal 1.200 m² Gartenfläche eine Wassermenge von jährlich 10 m³ unberücksichtigt, soweit das Wasser für die Gartenbewässerung ausschließlich aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen wird. ²Der Antragsteller hat in einer Planskizze, die mit den entsprechenden Abmessungen versehen ist, die Größe der Gartenfläche nachzuweisen. ³Abzüge nach Abs. 5 werden ab Antragstellung gewährt und gelten allgemein für die Dauer des jeweiligen Abrechnungszeitraumes. ⁴Wenn sich die Grundlagen für die Bemessung der unberücksichtigten Wassermenge im Einzelfall nicht ändert, ist eine alljährliche Wiederholung der Anträge nicht erforderlich.</p>	<p>nach dem letzten Abrechnungszeitraum der Schmutzwassergebühren gestellt werden und müssen innerhalb der Rechtsmittelfrist des Schmutzwassergebührenbescheides bei der Stadt eingehen; ansonsten entfällt die Vergünstigung für den abgerechneten Zeitraum.</p> <p>(5) Vom Abzug nach Abs. 4 sind ausgeschlossen</p> <p>a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.</p> <p>(6) ¹Für die Gebührenschuldner, die einen Garten von mindestens 100 m² unterhalten, bleibt auf Antrag eine Wassermenge von jährlich 10 m³ unberücksichtigt, soweit das Wasser für die Gartenbewässerung ausschließlich aus einer öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung bezogen wird. ²Ab einer Gartengröße von 200 m² erhöht sich die unberücksichtigt bleibende Wassermenge auf jährlich 15 m³. ³Der Antragsteller hat in einer Planskizze, die mit den entsprechenden Abmessungen versehen ist, die Größe der Gartenfläche nachzuweisen. ⁴Abzüge nach Abs. 6 werden ab Antragstellung gewährt und gelten allgemein für die Dauer des jeweiligen Abrechnungszeitraumes. ⁵Wenn sich die Grundlagen für die Bemessung der unberücksichtigt bleibenden Wassermenge im Einzelfall nicht ändern, ist dies für die darauf folgenden Abrechnungszeiträume von Amts wegen berücksichtigt; eines erneuten Antrages bedarf es nicht. ⁶Die Inanspruchnahme der Gartenwasserpauschale gem. Abs. 6 schließt eine Berücksichtigung zurückgehaltener Wassermengen gem. Abs. 4 Satz 1 (Gartenwasserzähler) aus.</p>	
§ 11 Niederschlagswassergebühr		
	<p>(1) ¹Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. ²Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. ³Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. ⁴Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.</p> <p>(2) ¹Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:</p> <p>Zone I: 0,2 Zone II: 0,3</p>	<p>Neuer Gebührentatbestand für Niederschlagswasser</p>

	<p>Zone III: 0,45 Zone IV: 0,6 Zone V: 0,9</p> <p>²Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist. ³Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt; die Flächenermittlung erfolgt von Amts wegen, soweit der Gebührenschuldner keine geeigneten Nachweise erbringt. ⁴Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) ¹Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 20 % oder um mindestens 250 m² von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. ²Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. ³Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem Kalendermonat berücksichtigt, der auf den Antragseingang folgt. ⁴Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.</p> <p>(4) ¹Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 1.1. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. ²Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Verhältnisse um mind. weitere 10 % oder 50 m² der zuletzt veranlagten Fläche ändern und ein erneuter Änderungsantrag gestellt wird. ³Absatz 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. ⁴Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.</p> <p>(5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,39 € pro m² pro Jahr.</p>	
--	--	--

§ 12a Starkverschmutzungsgebühr	§ 12 Starkverschmutzungsgebühr	
(1) Wenn durch Messung festgestellt wird, dass bei industriellen und gewerblichen Abwässern die Reinigung in der Kläranlage im Vergleich zum häuslichen Abwasser Mehrkosten verursacht, kann ein Starkverschmutzungszuschlag erhoben werden.	(1) Wenn durch Messung festgestellt wird, dass bei industriellen und gewerblichen Abwässern die Reinigung in der Kläranlage im Vergleich zum häuslichen Abwasser Mehrkosten verursacht, wird ein Starkverschmutzungszuschlag erhoben. (Absätze 2 und 3 unverändert)	Klarstellung des Gebührensachverhalts.
§ 13 Entstehen der Gebührenschuld	§ 13 Entstehen der Gebührenschuld	
Die Einleitungsgebühr entsteht mit der Einleitung in die Entwässerungsanlage.	(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage. (2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt, in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr. ² Der Kalendermonat wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³ Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr. ⁴ Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Grundstück von der städtischen Entwässerungsanlage abgetrennt wird.	Notwendige Unterscheidung bei nunmehr getrennten Gebührentatbeständen.
§ 14 Gebührenschuldner	§ 14 Gebührenschuldner	
(1) ¹ Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder dinglich zur Nutzung des Grundstückes berechtigt ist (z.B. Mieter, Pächter), wenn dieser zugestimmt hat. ² Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Verpflichtung zur Bezahlung der laufenden Einleitungsgebühren übernimmt, befreit den Eigentümer des Grundstückes oder den dinglich zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten nicht von seiner Gebührenschuld. (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. (3) Bei Grundstücken, die im Teil- oder Wohnungseigentum i.S. des geltenden Wohnungseigentumsgesetzes stehen, werden die Gebühren einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid dem Verwalter des Teil- bzw. gemeinschaftlichen Eigentums zugestellt.	(1) ¹ Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder dinglich zur Nutzung des Grundstücks berechtigt ist (z.B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher). ² Gebührenschuldner ist auch der schuldrechtlich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z.B. Mieter, Pächter). ³ Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Verpflichtung zur Bezahlung der Gebühren übernimmt, befreit den Eigentümer des Grundstücks oder den dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten nicht von der Gebührenschuld. ⁴ Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder, wer außerhalb einer Grundstücksentwässerungsanlage in die städtische Entwässerungsanlage einleitet. (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. (3) Bei Grundstücken, die im Teil- oder Wohnungseigentum i.S. des geltenden Wohnungseigentumsgesetzes stehen, können die Gebühren einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid dem Verwalter des Teil- bzw. gemeinschaftlichen Eigentums bekannt gegeben werden. (4) Die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren für Gebühren-	

	<p>schuldner nach Abs. 1 Satz 1 sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (Art. 8 Abs. 8 Kommunalabgabengesetz).</p>	
<p>§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung</p>	<p>§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung</p>	
<p>(1) ¹Die Einleitungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. ²Im Versorgungsbereich der Erlanger Stadtwerke AG und des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe werden die Einleitungsgebühren zusammen mit dem Entgelt für die Wasserversorgung angefordert.</p> <p>(2) ¹Für die Berechnung der Gebührenschuld gilt als Abrechnungszeitraum eine Ableseperiode von einem Jahr (365 Tage). ²Dieser Abrechnungszeitraum kann über- oder unterschritten werden, wenn die aus einer Wasserversorgungsanlage bezogene Wassermenge für einen abweichenden Abrechnungszeitraum angefallen ist. ³Aus der abweichenden Bemessung des Abrechnungszeitraumes darf dem Gebührenpflichtigen kein Nachteil erwachsen.</p> <p>(3) ¹Auf die Gebührenschuld sind vierteljährliche oder zweimonatliche Vorauszahlungen zu leisten, deren ein Viertel oder ein Zwölftel der zuletzt veranlagten Gebührenschuld beträgt. ²Umfasst der vorhergegangene Abrechnungszeitraum mehr oder weniger als 360 Tage, so werden die Grundlagen für die Vorauszahlung entsprechend umgerechnet.</p> <p>(4) ¹Entsteht für ein Grundstück die Gebührenschuld erstmals, werden Vorauszahlungen nach Maßgabe eines jährlichen Wasserverbrauchs von 40 m³ je Person verlangt, bis die Festsetzung der Gebührenschuld aufgrund der tatsächlich bezogenen Wassermenge erfolgen kann. ²Für die Ermittlung gilt der jeweilige Gebührensatz nach § 10 Abs. 4.</p> <p>(5) ¹Bei einem Wechsel in der Person des Gebührenschuldners richten sich die Abrechnungszeiträume für den bisherigen und den künftigen Gebührenschuldner nach den Zeiträumen, für die Wassermengen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogen oder gemeldet werden. ²Für die vom künftigen Gebührenschuldner zu entrichtende Vorauszahlung gilt Abs. 4 entsprechend.</p> <p>(6) Bei Änderung in der Gebührenhöhe während eines Abrechnungszeitraumes wird der Wasserverbrauch zeitanteilig auf den Zeitraum vor und nach dem Änderungsstichtag aufgeteilt.</p> <p>(7) ¹Für die Vorauszahlungen gelten die von den Wasserversorgungsunternehmen festgelegten Zahlungstermine. ²Das ist im Versorgungsbund der Erlanger Stadtwerke AG und des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe jeweils der Monatsletzte für den betreffenden Monat. ³Im Übrigen gelten für die Vorauszahlungen die Zahlungstermine 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. ⁴Von der Erhebung von Vorauszahlungen kann aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität abgesehen werden.</p>	<p>(1) ¹Die Schmutzwassereinleitung wird jährlich abgerechnet und die Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. ²Auf die Gebührenschuld sind zehn Vorauszahlungen in Höhe eines Zehntels des Jahresverbrauchs der Vorjahresabrechnung zu leisten. ³Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. ⁴Die Vorauszahlungen werden zu den im Vorauszahlungsbescheid angegebenen Zeitpunkten fällig.</p> <p>(2) Die Niederschlagswassergebühr wird per Dauerbescheid festgesetzt und ist für das laufende Abrechnungsjahr im Voraus mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.</p>	<p>Durch Einführung des Verwaltungshelfermodells, bei dem die ESTW nur noch die Grundlagen der Gebührenerhebung und die Dienstleistung stellen, die Gebühren aber von der Stadt direkt eingetrieben werden, konnten die Regelungen verallgemeinert werden.</p>

<p>(8) ¹Die Benutzungsgebühren für Wassermengen, die aus sonstigen Anlagen bezogen werden (§ 11 Abs. 6) werden zum 31.12. jeden Jahres für das abgelaufene Jahr durch Bescheid festgesetzt, sofern die Abrechnung nicht gleichzeitig mit einem Wasserbezug aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage erfolgt (§ 11 Abs. 6 Satz 3). ²Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p> <p>(9) Alle übrigen Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.</p>	<p>(3) ¹Die aus einer Eigengewinnungsanlage bezogene Wassermenge wird nach dem Verbrauch in dem Zeitraum zwischen dem 01. Januar und dem 31. Dezember festgestellt, wenn ein zusätzlicher Wasserbezug aus einer öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung nicht erfolgt. ²Der Gebührenschuldner hat diese Wassermenge bis zum 01. Februar des folgenden Jahres der Stadt mitzuteilen. ³Liegt gleichzeitig ein Wasserbezug aus einer öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung vor, sind die Zählerstände an dem Tag, an dem das Wasserversorgungsunternehmen seine Zählerstände abliest, ebenfalls abzulesen und mitzuteilen. ⁴Die Mengen sind in diesem Fall innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Abrechnung des jeweiligen Wasserversorgungsunternehmens der Stadt mitzuteilen.</p> <p>(4) ¹Alle übrigen Gebühren nach dieser Satzung werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig. ²In besonderen Fällen kann die Stadt die Abrechnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 regeln.</p>	
<p>§ 16 Gebühren bei Einleitung von Grundwasser aus Baustellen</p>	<p>§ 16 Gebühren bei Einleitung von Grundwasser</p>	
<p>(1) ¹Für die Einleitung von Grundwasser aus Baustellen in die Entwässerungsanlage erhebt die Stadt Erlangen Gebühren zu dem in § 10 Abs. 4 festgelegten Satz. ²Die Einleitungsmenge ergibt sich aus den Aufzeichnungen über Art und Umfang der Grundwassereinleitung, die der Gebührenschuldner nach einem bei der Stadt erhältlichen Formblatt laufend zu führen und nach Beendigung der Einleitung unverzüglich zurückzugeben hat. ³Dauert die Einleitung jeweils über den 31.12. eines Jahres hinaus, ist das Formblatt zu diesem Zeitpunkt abzuschließen. ⁴Die Einleitungsmenge ab 1.1. des Folgejahres sind in einem jeweils neuen Formblatt festzuhalten.</p> <p>(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Einleitung. Die Fälligkeit tritt einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides ein.</p> <p>(3) ¹Die Gebührenschuldner ist der Inhaber der Einleitungsgenehmigung. ²Je nach Dauer der voraussichtlichen Einleitung kann die Stadt die Genehmigung davon abhängig machen, dass Bauherr, Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter die gesamtschuldnerische Haftung für die Gebührenschuld übernehmen. ³Bei Fehlen einer Einleitungsgenehmigung haftet derjenige, der einleitet.</p>	<p>(1) ¹Für die Einleitung von Grundwasser aus Baustellen in die Entwässerungsanlage erhebt die Stadt Erlangen Gebühren zu dem in § 10 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Satz. ²Die Einleitungsmenge ergibt sich aus den Aufzeichnungen über Art und Umfang der Grundwassereinleitung, die der Gebührenschuldner nach einem bei der Stadt erhältlichen Formblatt laufend zu führen und nach Beendigung der Einleitung unverzüglich zurückzugeben hat. ³Dauert die Einleitung jeweils über den 31.12. eines Jahres hinaus, ist das Formblatt zu diesem Zeitpunkt abzuschließen. ⁴Die Einleitungsmenge ab 1.1. des Folgejahres ist in einem jeweils neuen Formblatt festzuhalten. ⁵Die Gebührenschuld entsteht mit der Einleitung.</p> <p>(2) ¹Gebührenschuldner ist der Inhaber der Einleitungsgenehmigung. ²Je nach Dauer der voraussichtlichen Einleitung kann die Stadt die Genehmigung davon abhängig machen, dass Bauherr, Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter die gesamtschuldnerische Haftung für die Gebührenschuld übernehmen. ³Bei Fehlen einer Einleitungsgenehmigung haftet derjenige, der einleitet.</p>	
<p>§ 15b Amtshandlungsgebühren</p>	<p>§ 17 Amtshandlungsgebühren, Untersuchungsgebühren</p>	
<p>(1) Die Stadt erhebt für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung und der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung – EWS) Kosten (Gebühren und Auslagen).</p> <p>(2) ¹Die Gebühr ist nach einer im Kostenverzeichnis zum Kostengesetz in der jeweils gültigen Fassung bewerteten, vergleichbaren</p>	<p>(1) Die Stadt erhebt für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung und der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung – EWS) Kosten (Gebühren und Auslagen).</p> <p>(2) ¹Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach einer im Kostenverzeichnis zum Kostenge-</p>	

<p>Amtshandlung zu bemessen. ²Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 0,51 € bis 25.564,59 €.</p>	<p>setz in der jeweils geltenden Fassung bewerteten, vergleichbaren Amtshandlung. ²Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 € bis 25.000 € erhoben.</p>	
<p>§ 15a Untersuchungsgebühren</p>		
<p>Für die Untersuchung von Abwasserproben aus privaten, gewerblichen und industriellen Abscheide- oder Abwasserreinigungsanlagen oder deren Messschächten und sonstige Entnahmestellen der Grundstücksentwässerungsanlage werden, sofern zulässige Werte überschritten werden, Untersuchungsgebühren gemäß Anlage Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 GUW-GebO erhoben.</p>	<p>(3) Für die Untersuchung von Abwasserproben aus privaten, gewerblichen und industriellen Abscheide- oder Abwasserreinigungsanlagen oder deren Messschächten und sonstigen Entnahmestellen der Grundstücksentwässerungsanlage werden, sofern zulässige Werte überschritten werden, Untersuchungsgebühren gemäß Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 Umweltgebührenordnung (UGebO) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.</p>	
<p>§ 17 Gesonderte Abmachungen</p>	<p>§ 18 Gesonderte Abmachungen</p>	
<p>Geht die Benutzung der Entwässerungsanlage über die Bestimmungen der §§ 1-16 getroffenen Regelungen hinaus, so z.B. bei Anwendung der §§ 7, 15 EWS, wird die Höhe des öffentlich-rechtlichen Entgelts in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Antragsteller festgelegt.</p>	<p>Geht die Benutzung der Entwässerungsanlage über die Bestimmungen der in §§ 1-16 getroffenen Regelungen hinaus, so wird die Höhe des öffentlich-rechtlichen Entgelts in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Antragsteller geregelt.</p>	
<p>§ 18 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner</p>	<p>§ 19 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner</p>	
<p>Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der schuldmaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.</p>	<p>Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.</p>	